



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 2. Oktober 2024
Bezug: Ihre-Eingabe vom
6. September 2024 (E-172213)
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK

Frau Amtsrätin Knop
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39185
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Straßenverkehrs-Ordnung
Pet 1-20-12-9213-032626 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich bestätige den Eingang Ihrer Eingabe vom 6. September 2024 und weise zunächst auf das aus organisatorischen Gründen leicht geänderte Aktenzeichen hin.

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft. Die Forderung nach Einführung eines grünen Blinklichts war bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens mit dem Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen die entsprechende Entscheidung des Petitionsausschusses, der Sie weitere Einzelheiten entnehmen können.

Nach Auffassung des Ausschussdienstes enthält Ihre Eingabe keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer anderen Beurteilung der Angelegenheit führen müssten. Insbesondere ist die vorliegende Entscheidung auch auf andere Personengruppen anwendbar.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie **innerhalb von sechs Wochen** mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Ausschussdienst dem Petitionsausschuss vorschlagen, Ihr Verfahren abzuschließen (Nr. 7.10 in Verbindung mit Nr. 7.14.7 der Verfahrensgrundsätze). Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Knop



Pet 1-19-12-9213-

Straßenverkehrs-Ordnung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ein grünes Blinklicht zuzulassen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass ein grünes Blinklicht den Feuerwehrleuten ermöglichen würde, schneller zu ihrer Wache zu gelangen und somit auch schneller am Einsatzort einzutreffen. Der bereits zulässige Dachaufsetzer ohne Blinklicht oder Martinshorn würde nur selten von anderen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 65 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Warnleuchten richtet sich nach § 52 Absatz 3, 3a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Demnach dürfen unter anderem Kraftfahrzeuge des Vollzugsdienstes der Polizei, der Feuerwehren und des



Rettungsdienstes mit Warnleuchten für blaues Blinklicht ausgerüstet sein. Der Anbau an private Kfz ist grundsätzlich unzulässig.

Zur Wahrung der Warnwirkung und eines einheitlichen Signalbildes für die berechtigten Fahrzeuge ist im Sinne der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr eine restriktive Auslegung der Vorschriften erforderlich. Wenn eine solch große Gruppe wie die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren eine Warnleuchte anbringen und nutzen dürfte, würde die Warnwirkung der Blinklichte und damit die Sicherheit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.